

## Vorwort

Die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Sachsen wird gem. Art. 100 Abs. 1 Sächsische Verfassung durch eine unabhängige Staatsbehörde, den Rechnungshof, geprüft. Die Rechtsverhältnisse dieser Staatsbehörde zu Landtag und Staatsregierung sowie deren Sitz, Gliederung und Organe ergeben sich aus dem Gesetz über den Rechnungshof des Freistaates Sachsen. Neben den in Art. 100 Abs. 1 Sächsische Verfassung genannten sind dem Sächsischen Rechnungshof weitere Aufgaben übertragen, zu denen insbesondere die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften gehört.

Seit Aufnahme seiner Tätigkeit vor nunmehr über einem Jahrzehnt hat der Sächsische Rechnungshof in den durchgeführten Prüfverfahren eine Vielzahl von Behörden in den unterschiedlichen Bereichen der Verwaltung des Landes geprüft. Die vorliegenden Jahresberichte enthalten die wesentlichen Ergebnisse der Rechnungsprüfung in zusammengefasster Form und bilden somit die Praxis der im Freistaat vom Sächsischen Rechnungshof ausgeübten unabhängigen Finanzkontrolle auf anschauliche Weise ab.

Meistens hat sich im Verlauf der Prüfverfahren das Zusammenspiel mit der Verwaltung als reibungslos erwiesen. In einzelnen Fällen bekam jedoch der Sächsische Rechnungshof, wie auch schon andere Rechnungshöfe in Bund und Ländern, zu spüren, dass die Prüfer die erbetenen Informationen nur widerstrebend erhielten oder dass dem Rechnungshof der Zugriff auf diese sogar verwehrt wurde.

Werden dem Rechnungshof bei der Erhebung des prüfungsrelevanten Sachverhalts Steine in den Weg gelegt, stellt sich die Frage, welche Möglichkeiten er zur Durchsetzung seiner Kontrollkompetenzen hat. Kernproblem ist dabei, dass der Rechnungshof nur dann die ihm zugewiesenen Befugnisse und Kompetenzen selbst gerichtlich geltend machen kann, wenn ihm als Institution die Fähigkeit zukommt, Beteiligter in einem Verwaltungsprozess oder - falls Rechtsschutz zur Verteidigung der von Art. 100 Abs. 1 Sächsische Verfassung garantierten Unabhängigkeit nötig wird - Partei in Verfahren vor dem Verfassungsgericht sein zu können.

Mit besagten Rechtsproblemen, die für die Wirkungskraft der obersten Finanzkontrollorgane des Bund und der Länder von Bedeutung sind, ist untrennbar die weitere wichtige Frage verbunden, ob den geprüften Stellen gegen die Handlungen der Finanzkontrollbehörde gerichtlicher Rechtsschutz gewährt wird. Verfahrensgegenstand kann dabei z. B. die Weitergabe von Prüfergebnissen durch den Rechnungshof sein.

Die Rechtsschutzmöglichkeiten zugunsten der geprüften Einrichtungen sind vor allem von Bedeutung, wenn die Finanzkontrolle auf Räume trifft, die ihr möglicherweise verschlossen sind. Die Rechnungsprüfung begegnet unbeschadet des eingangs erwähnten, lückenlosen Kontrollauftrags einer Reihe von Schranken. Das Bestehen dieser Grenzen ist in der Praxis der Finanzkontrolle anerkannt, der genaue Verlauf der „Vorbehaltsbereiche“, die von der Rechnungsprüfung ausgenommen sein könnten, lässt sich allerdings nur schwer bestimmen.

So wird beispielsweise seit jeher kontrovers diskutiert, inwieweit den Rechnungshöfen eine Prüfungs- und Beanstandungskompetenz gegenüber „politischen“ Entscheidungen von Regierung und Parlament zukommt. Daneben treffen die Rechnungshöfe in Wahrnehmung ihres Kontrollauftrags auf weitere Rechtspositionen und Güter, die von der Rechtsordnung mit Freiheitsräumen und damit möglicherweise auch mit Abwehrrechten gegenüber der Finanzkontrolle ausgestattet sind.

Rechtspositionen, die Freiheitsrechte natürlicher oder juristischer Personen des Privatrechts verbiefen, sind als Schranken für staatliche Finanzkontrolle von Bedeutung, da sich die Rechnungsprüfung in bestimmten Fällen auch auf Privatrechtssubjekte erstreckt, wie etwa auf Unternehmen, die Empfänger staatlicher Förderung sind. Angesichts des sich in erster Linie auf den öffentlichen Bereich beziehenden Kontrollauftrags des Rechnungshofs stellen aber die entscheidenden Abwehrrechte vielmehr solche Rechtspositionen dar, die ausnahmsweise öffentlichen Aufgabenträgern als wehrfähige Rechte zugewiesen sind. Prüfungsfreiräume werden z. B. für die Freiheit von Wissenschaft und Kunst, die Rundfunkfreiheit und die Selbstverwaltungsrechte, mit denen bestimmte autonome Körperschaften des öffentlichen Rechts wie die Gemeinden und Gemeindeverbände ausgestattet sind, diskutiert. Das Bestehen weiterer Prüfungsfreiräume ist angesichts der genannten Bereiche nicht ausgeschlossen. So haben sich die Rechnungshöfe des Bundes und der Länder in jüngster Zeit mit der Frage befasst, ob etwa auch die Unabhängigkeit der Justiz eine durch das Verfassungsrecht gezogene Schranke für die Finanzkontrolle durch den Rechnungshof darstellt.

Fraglich ist bei Prüfungen, die einen jener „Vorbehaltsbereiche“ berühren, in welchem Umfang der Rechnungshof beispielsweise politisch, wissenschaftlich, oder künstlerisch geprägte Entscheidungen als nicht ordnungsgemäß oder nicht wirtschaftlich kritisieren darf. Bei Rechtsstreitigkeiten im Bereich der Finanzkontrolle stellt diese Frage nicht selten die entscheidende materiell-rechtliche Problematik dar. Soll obendrein gerichtlicher Rechtsschutz in Anspruch genommen werden, treten angesichts der Provenienz des Rechtsstreits in der Regel eine ganze Reihe prozessrechtlicher Fragen hinzu. Jene verfahrensrechtlichen Fragen sowie weitere bislang höchstens ansatzweise erörterte Rechtsschutzprobleme aus dem Bereich der Finanzkontrolle sind Gegenstand einer Dissertation, die nachstehend im nunmehr vierten Band der Schriftenreihe des Sächsischen Rechnungshofs veröffentlicht ist.

Dr. Hans-Günther Koehn  
Präsident des Rechnungshofs  
des Freistaates Sachsen